

Art. XVII.68 - Die kollektive Schadenersatzklage steht der Teilnahme eines Mitglieds der Gruppe und des Beklagten wegen einer selben Ursache an der außergerichtlichen Beilegung eines Rechtsstreits nicht entgegen. Führt eine solche Beilegung zu einer Lösung des Rechtsstreits, verliert der Verbraucher seine Eigenschaft als Mitglied der Gruppe und der Beklagte setzt die Kanzlei davon in Kenntnis.

Art. XVII.69 - Sobald der Richter gemäß Artikel XVII.43 ein kollektives Schadenersatzverfahren für zulässig erklärt hat:

- erlöschen individuelle Verfahren, die bereits mit demselben Gegenstand und wegen derselben Ursache von Personen, die gemäß Artikel XVII.38 Mitglied der Gruppe sind, gegen denselben Beklagten eingeleitet worden sind,
- sind neue individuelle Verfahren, die mit demselben Gegenstand und wegen derselben Ursache von Personen, die gemäß Artikel XVII.38 Mitglied der Gruppe sind, gegen denselben Beklagten eingeleitet werden, unzulässig.“

KAPITEL 3 — Übergangsbestimmung

Art. 3 - Die kollektive Schadenersatzklage kann nur eingereicht werden, wenn die gemeinsame Ursache des kollektiven Schadens nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat.

KAPITEL 4 — Befugniszuweisung

Art. 4 - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

KAPITEL 5 — Inkrafttreten

Art. 5 - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens jeder der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und jeder der durch vorliegendes Gesetz in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügten Bestimmungen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00027]

23 AUGUSTUS 2015. — Wet tot wijziging van de wet van 29 augustus 1988 op de erfregeling inzake landbouwbedrijven met het oog op het bevorderen van de continuïteit. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 augustus 2015 tot wijziging van de wet van 29 augustus 1988 op de erfregeling inzake landbouwbedrijven met het oog op het bevorderen van de continuïteit (*Belgisch Staatsblad* van 3 september 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00027]

23 AOÛT 2015. — Loi modifiant la loi du 29 août 1988 relative au régime successoral des exploitations agricoles en vue d'en promouvoir la continuité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 août 2015 modifiant la loi du 29 août 1988 relative au régime successoral des exploitations agricoles en vue d'en promouvoir la continuité (*Moniteur belge* du 3 septembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00027]

23. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Falls ein Nachlass nicht in seiner Gesamtheit oder für einen Teil einen landwirtschaftlichen Betrieb umfasst, wohl aber unbewegliche Güter, die dem landwirtschaftlichen Betrieb des Erblassers angehörten, und einer der Erben in gerader absteigender Linie zu diesem Zeitpunkt Betreiber dieser Güter im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat Letzterer auch die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Schätzung diese Güter zu übernehmen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die die Rechte des hinterbliebenen Ehepartners und des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen."

Art. 3 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe *a*) werden zwischen den Wörtern "des Betriebs" und den Wörtern "regelmäßig und fortdauernd" die Wörter "des Erblassers" eingefügt.

2. In Absatz 1 Buchstabe *a*) werden zwischen den Wörtern "im Betrieb" und dem Wort "mitarbeiten" die Wörter "des Erblassers" eingefügt.

3. In Absatz 1 Buchstabe *b*) werden zwischen den Wörtern "des Betriebs" und den Wörtern "regelmäßig und fortdauernd" die Wörter "des Erblassers" eingefügt.

4. In Absatz 1 Buchstabe *b*) werden zwischen den Wörtern "im Betrieb" und dem Wort "mitarbeiten" die Wörter "des Erblassers" eingefügt.

5. In Absatz 1 Buchstabe *c*) werden zwischen den Wörtern "im Betrieb" und dem Wort "mitarbeiten" die Wörter "des Erblassers" eingefügt.

6. Absatz 1 wird durch einen Buchstaben *d*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"*d*) denjenigen, der unbewegliche Güter betreibt, die vorher zum landwirtschaftlichen Betrieb des Erblassers gehörten, sie jetzt aber im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs betreibt."

7. In Absatz 2 werden die Wörter "oder *c*)" durch die Wörter ", *c*) oder *d*)" ersetzt.

8. [Abänderung des französischen und niederländischen Textes]

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Genf, den 23. August 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00030]

23 AUGUSTUS 2014. — Koninklijk besluit houdende vaststelling van de inventaris- en schattingsregels van de roerende en onroerende goederen van de gemeenten aangewend voor de uitvoering van de opdrachten van de brandweerdiensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 augustus 2014 houdende vaststelling van de inventaris- en schattingsregels van de roerende en onroerende goederen van de gemeenten aangewend voor de uitvoering van de opdrachten van de brandweerdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 29 oktober 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00030]

23 AOÛT 2014. — Arrêté royal portant fixation des règles d'inventaire et d'estimation des biens meubles et immeubles des communes utilisés pour l'exécution des missions des services d'incendie. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 août 2014 portant fixation des règles d'inventaire et d'estimation des biens meubles et immeubles des communes utilisés pour l'exécution des missions des services d'incendie (*Moniteur belge* du 29 octobre 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00030]

23. AUGUST 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regeln für das Inventar und die Schätzung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Gemeinden, die für die Ausführung der Aufträge der Feuerwehrdienste benutzt werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung der Regeln für das Inventar und die Schätzung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Gemeinden, die für die Ausführung der Aufträge der Feuerwehrdienste benutzt werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.